



# GESCHÄFTSORDNUNG der Jugendabteilung der



## TANZ- u. SPÄLDEEL LEBA, Erlangen e. V.

(Fassung vom -29.07.2020)\*

Die Jugendabteilung der Tanz- und Späldeel Leba, Erlangen e.V. gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung, die den Geschäftsbetrieb der Jugendabteilung regelt, -- soweit die Satzung des Vereins dazu keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

---

### **§ 1 Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied der Tanz- und Späldeel Leba bis einschl. 27 Jahren gehört automatisch auch zur Jugendabteilung der Leba. Laut § 7(4) der Satzung hat auch hier jedes aktive Mitglied ab der Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Jugendabteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Regelungen für Ihren Geschäftsbetrieb festsetzt, soweit nicht laut Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins anderslautende Regelungen festgesetzt sind.

(2) Die Jugendabteilung ist den Vereinsgruppen gleichgestellt. Die Jugendabteilung kann Vorhaben wie Fahrten und Auftritte für Ihre Mitglieder in Eigenregie planen. Für die Planung und Durchführung ist sie dann selbst zuständig und verantwortlich. Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit des / der für die Veranstaltung Verantwortlichen. Die Vorhaben müssen sich jedoch am Satzungsziel des Vereins orientieren.

(3) Die Jugendabteilung verwaltet sich weitgehend selbst. Der Vereinsvorstand unterstützt sie beratend.

(4) Die Jugendabteilung wählt in freier und geheimer Wahl einen eigenen Vorstand. in verwaltet sich weitgehend selbst. Der Vereinsvorstand unterstützt sie beratend.

### **§ 3 Vorstand der Jugendabteilung**

(1) Der Vorstand der Jugendabteilung besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertretung und dem Kassenwart. Der/die Vorsitzende vertritt die Jugendabteilung nach außen. Er/sie ist für den Gesamtbetrieb der Jugendabteilung verantwortlich. Er/sie hat für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen Sorge zu tragen. Er/sie hat die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Aktivität und Arbeit der Jugendabteilung zu überwachen. JA-Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf, mind. jedoch 2x im Jahr.

(2) Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden ist Helfer und Vertreter - und kann mit diesem/r eine Aufgabenteilung vereinbaren.

(3) Der Kassenwart ist für die Finanzverwaltung der Jugendabteilung verantwortlich. Die Kassenführung erfolgt in Eigenregie. Die eigenen Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung werden von ihm/Ihr verwaltet. Die Arbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kassenwart des Vereins, da Vereinsbeiträge, Versicherungen etc. über den Verein laufen. Anträge auf Zuschüsse für Jugendarbeit erstellt die Jugendabteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand und den Gruppenleitungen, da Fahrten und Auftritte nicht nur Mitglieder der Jugendabteilung betreffen.

Zuschüsse für Jugendarbeit werden über das Konto der Jugendabteilung vereinnahmt. Aus den Zuschüssen und sonstigen Einnahmen der Jugendabteilung sind Ausgaben, die für Mitglieder der Jugendabteilung entstehen, zu tragen. (z. B. anteilige Fahrtkosten und sonstige Ausgaben bei Fahrten und Auftritten etc.). Er kann über Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs der Jugendabteilung selbst verfügen. Ausgaben, die den Betrag von 50 € übersteigen, müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

(4) Die Wahl des JA-Vorstands erfolgt in der Jugendabteilungsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit - jeweils für die Dauer von 2 Jahren.

(4) Scheidet ein JA-Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbliebene JA-Vorstand eines seiner Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Jugendabteilungsversammlung bestimmen.

(5) Die JA-Vorstandssitzungen sind im Allgemeinen für die JA-Mitglieder öffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.

#### **§ 4 Jugendabteilungsversammlung**

(1) Die JA-Versammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar in der 1. Hälfte des Kalenderjahrs statt. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Anträge über die Tagesordnung hinaus können bis zur Versammlung eingebracht werden.

(2) Die JA-Versammlung leitet der/die Vorsitzende der Jugendabteilung oder die Vertretung; - das Protokoll führt der/die Vorsitzende oder die Vertretung. Diese Aufgabe kann auch weiter delegiert werden. Verantwortlich bleibt der Vorstand.

(3) In jeder Jugendabteilungs-Versammlung hat der Vorstand einen kurzen Tätigkeitsbericht zu geben. Ferner wird der Kassenbericht bekannt gegeben.

(4) Aufgabe der Jugendabteilungs-Versammlung ist unter anderem:

- Entlastung der Vorstandsmitglieder der Jugendabteilung
- Wahl von 2 Mitgliedern, die nicht dem JA-Vorstand angehören als Kassenprüfer.
- Genehmigung der Berichte und Kassenprüfberichte des JA-Vorstands
- Beratung und Abstimmung über Anträge zur Versammlung
- Wahl des Vorstands der Jugendabteilung.
- Die Änderungen der JA-Geschäftsordnung erfolgen durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(5) In der JA Versammlung wird von der Entlastung der Vorstandsmitglieder bis

nach der Neuwahl des/der Vorsitzenden ein/e Wahlleiter/in gewählt.

(6) Die Abstimmung über Anträge erfolgt gewöhnlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.

(7) Für die Mehrheitsverhältnisse bei den Abstimmungen ist §13 der Vereinssatzung maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Geschäftsordnung wird jeweils vom Vorstand auf aktuelle Entwicklungen geprüft und an Erfordernisse angepasst. Beschlossen wird die Geschäftsordnung entsprechend § 4 in der Jugendversammlung.

*Beschlossen in der 1. Jugendversammlung der Leba am 29.07.2020. (A. Kerl)*